

## **Bekanntmachung der Kreisstadt Saarlouis**

### **Satzung der Kreisstadt Saarlouis vom 07. November 2024 über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre vom 16. Dezember 2021 in der Gemarkung Saarlouis für den Bereich „Astra- / Jyldis-Gelände, 1. Änderung“**

Aufgrund § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **2. Verlängerung der Veränderungssperre**

Die am 16.12.2021 beschlossene und am 29.01.2022 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Astra- / Jyldis-Gelände, 1. Änderung“ in der Gemarkung Saarlouis, deren 1. Verlängerung durch Beschluss des Stadtrates am 14.11.2023 und Veröffentlichung vom 02.12.2023 in Kraft getreten ist, wird zur Sicherung der Planung bis zum 28.01.2026 verlängert.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser 2. Verlängerung der Veränderungssperre ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Astra- / Jyldis – Gelände, 1. Änderung“. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

#### **§ 3**

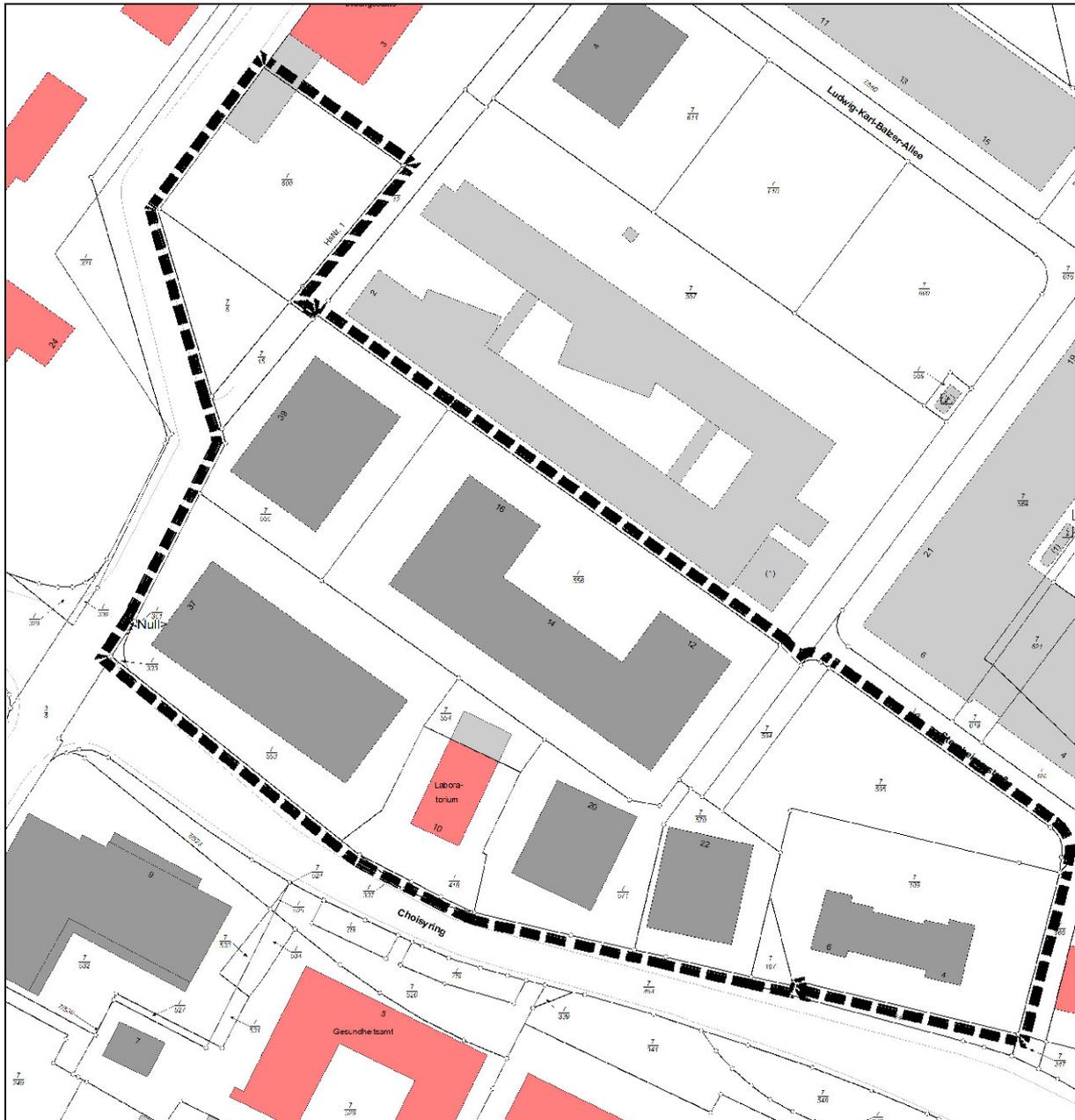
##### **Inkrafttreten der Veränderungssperre**

Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in der Wochenzeitung „Wochenspiegel Saarlouis“ in Kraft. Sie tritt am 28.01.2026 außer Kraft oder sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Auf die gesamte Geltungsdauer ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Saarlouis, den 16.12.2024

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis  
i.V.

Carsten Quirin  
(Bürgermeister)



**Lageplan des Geltungsbereiches der Veränderungssperre für den Bereich „Astra- / Jyldis – Gelände, 1. Änderung“**, Quelle: Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Kontrollnr. SLS-007/06, Bearbeitung: Kreisstadt Saarouis

Die Satzung über die 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich „Astra- / Jyldis-Gelände, 1. Änderung“ sowie die am 16. Dezember 2021 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre und die am 14.11.2023 beschlossene 1. Verlängerung der Satzung werden mit Satzungstext und Lageplan im Amt für Stadtplanung, Hochbau, Denkmalpflege und Umwelt, Großer Markt 1, 66740 Saarouis, in Zimmer 2.38 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweis auf § 18 BauGB:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

**Hinweis auf § 12 Abs. 6 KSVG:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes in der geltenden Fassung oder aufgrund des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der genannten Jahresfrist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

**Hinweis gem. §§ 214, 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Saarlouis, den 16.12.2024

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis  
i.V.

Carsten Quirin  
(Bürgermeister)